Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/6/21 6Ob162/05z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.2007

Norm

PHG §5

Rechtssatz

Die Unwirksamkeit eines Produkts, dessen Zweck darin liegt, bestimmte Rechtsgüter vor Gefahren oder Schäden zu schützen, ist als Produktfehler zu qualifizieren (so schon 2 Ob 162/97f).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 162/05z
  Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 162/05z
  Beisatz: Es macht keinen Unterschied, ob der Fehler auf einem „Zuviel", einem „Zuwenig" oder „Garnichts" an Wirkung beruht. (T1); Beisatz: Hier: Holzlasur war entgegen der Darbietung nicht oder nur sehr eingeschränkt für den erwarteten Holzschutz im Außenbereich geeignet. (T2); Veröff: SZ 2007/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122207

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at